

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/039

Datum der Freigabe: 11.02.2020

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	11.02.2020
Bearb.:	Ute Sohr	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ute Sohr		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	25.03.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln

Sach- und Rechtslage:

Maßgeblich für den Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein sind die Regelungen des § 95o der Gemeindeordnung (GO) sowie der § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Danach ist für Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner das erstmalige Aufstellen eines Gesamtabschlusses im Jahr 2020 für das Haushaltsjahr 2019 vorgeschrieben.

Ein Gesamtabschluss soll einen vollständigen Überblick über die tatsächliche Haushaltslage der Kommune unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen geben. Der Gesamtabschluss soll dabei die Lage der einbezogenen Unternehmen und Einrichtungen so darstellen, als ob diese Unternehmen und die Kommune ein einziges gemeinsames Unternehmen („Konzern Kommune“) wären. Er stellt die Grundlage für die Beurteilung darüber dar, inwieweit die Kommune derzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben generationengerecht zu erfüllen. Mit dem Gesamtabschluss werden erstmals die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns in seiner Gesamtheit dargestellt.

Die Gesamtabschlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabschlusses für die Kernverwaltung der Stadt Kappeln ihrer Unternehmen, Betriebe und Zweckverbände mit einer Mindestbeteiligung von 20%. In der Gesamtabschlussrichtlinie werden die Begriffsdefinitionen, z.B.

Aufgabenträger (§ 95o Abs. 1 GO) mit einer Beteiligung der Stadt Kappeln > 50% und Assoziierte Unternehmen (§ 95o Abs. 3 GO) mit einer Beteiligung der Stadt Kappeln >20% und <50% erklärt.

Es werden in der Gesamtabschlussrichtlinie Regelungen getroffen, wann z.B. einzelne Einheiten, die aufgrund untergeordneter Bedeutung, nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden sollen und es werden die Bestandteile des Gesamtabschlusses erläutert. Der Prozess der Gesamtabschlusserstellung mit Terminplan werden festgelegt.

Für die Prüfung des Gesamtabschlusses gelten dieselben Regelungen wie für den Jahresabschluss. Er ist also von dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Kappeln zu prüfen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt die Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln in der vorgelegten Fassung (Stand März 2020).

Anlage(n)

Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln